

Digitales Amtsblatt des Marktes Steinwiesen



Markt Steinwiesen

3/26

16.09.2026

Redaktion: Markt Steinwiesen
Kirchstr. 4
96349 Steinwiesen
Tel: 0 92 62 / 99 15 0
Email: info@steinwiesen.de

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Öffnungszeiten: Montag + Dienstag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Sammelbekanntmachung zu den Verfügungen – Änderungen und Neuwidmungen nach Flurbereinigung in Birnbaum
2. Bekanntmachung der Änderung der Kurbeitragsatzung vom 11.03.1981, zuletzt geändert am 18.10.2000, 26.03.2002 und 15.09.2026

1. Sammelbekanntmachung zu den Verfügungen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Inhalt: Entwidmungen und Widmung in der Gemarkung Birnbaum

Begründung: Änderungen und Neuwidmungen nach Flurbereinigung

Übersicht Straßenbeschreibung:

Art der Widmung	Fl.-Nr.	Länge in km
Entwidmung der „alten“ Fl.-Nr. (komplette Ortsstraße)	80/0	1,510
Widmung Ortsstraße lange Seite	80/10	0,261
Widmung Ortsstraße Ortskern	80/11	0,252
Widmung Ortsstraße Kirchplatz	80/12	0,042
Widmung Ortsstraße entlang Festplatz	80/15	0,073
Widmung Ortsstraße Festplatz	80/16	0,066
Widmung Ortsstraße Gehweg entlang des Festplatzes	80/17	0,051
Widmung Ortsstraße Gehweg an der Bushaltestelle	80/18	0,066
Widmung Ortsstraße Gehweg Ortsausgang Richtung Neufang	80/19	0,051
Widmung Ortsstraße kurze Seite	80/21	0,260
Widmung Ortsstraße Verbindung zwischen lange und kurze Seite	80/23	0,120
Widmung Ortsstraße Gehweg Nähe Friedhof / Kirchvorplatz	80/24	0,084
Widmung Ortsstraße Birnbaum zur oberen Grümpelmühle	1141/0	0,240
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg Ringweg kurze Seite	1140/0	0,320
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg Ringweg lange Seite Nordost	1139/0	0,053
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg Ringweg lange Seite Nord	1138/0	0,660
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg „Die Heugasse“	370/5	0,680 (gesamt)
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg Nähe Ortsstraße in die Grümpel	82/20	0,170
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg hinter Baugebiet Gemeindewiesen	82/22	0,230
Widmung öffentl. Feld- / Waldweg Nähe Baugebiet Gemeindewiesen	82/23	0,100

Lageplan (neu):



Einsichtnahme Unterlagen:

Vom 17.09. bis 15.10.2026 im Rathaus Steinwiesen, Zimmer 2, Kirchstr. 4, 96349 Steinwiesen.

Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 15.10.2026

Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 17.09.2026

Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt-Nr.: 03/26

Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt am: 16.09.2026

Datum, Unterschrift

Erster Bürgermeister Sven Schuster

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Steinwiesen, Kirchstr. 4, 96349 Steinwiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
 - Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
 - Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
-

2. Bekanntmachung der Änderung der Kurbeitragssatzung vom 11. März 1981.

Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Steinwiesen nach Maßgabe des Beschlusses des Marktgemeinderates Steinwiesen vom 15.09.2026 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Steinwiesen für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 11. März 1981.

Zuletzt geändert mit Änderungssatzungen vom 18. Oktober 2000, 26. März 2002.

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a. für Erwachsene und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr 1,00 €.
 - b. für Kinder ab dem 6. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr 0,50 €.

§ 2

Der § 4 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Körperbehinderte ab einem GdB von 70 erhalten einen Nachlass von 50 %. Bei Eintrag des Merkmals (B) im Schwerbehindertenausweis erhält die Begleitperson auch einen Nachlass von 50 %.

§ 3

§ 4 der Kurbeitragssatzung wird um folgenden Absatz (5) ergänzt:

- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4

Der § 5 Abs. 1 der Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinwiesen der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.

§ 5

Der § 5 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Der § 6 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 15.09.2026 liegt von 17.09.2026 bis 16.10.2026 für jedermann im Rathaus des Marktes Steinwiesen, Zimmer 2, Kirchstraße 4, Steinwiesen, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Steinwiesen, 16.09.2026

Markt Steinwiesen



Sven Schuster
Erster Bürgermeister